

Musterklausur BGB AT

Ihr Ratgeber für die erste Klausur

mit Auszügen aus der Reihe
„Basiswissen“

Alpmann Schmidt



RÜ

Ihre Examensfälle von morgen

RechtsprechungsÜbersicht



Ihre Examensfälle von morgen – schon heute in der RÜ!
Von erfahrenen Repetitoren ausgewählte Entscheidungen im Gutachtenstil gelöst. Genau so, wie Sie den Fall in Ihrer Examensklausur lösen müssen!

Probeheft bestellen unter: as.info@alpmann-schmidt.de

Musterklausur Zivilrecht BGB AT

mit Auszügen aus der Reihe
„Basiswissen“

Eine **typische Semesterabschlussklausur**
im Öffentlichen Recht – Grundrechte
und im Strafrecht AT
sowie die vorliegende Zivilrechtsklausur

finden Sie als PDF hier:

Öffentliches Recht/Grundrechte bit.ly/2KQle2q

Strafrecht AT bit.ly/2mfIRUJ

Zivilrecht BGB AT bit.ly/2zAPrys

Alpmann Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster
Tel. 0251/98109-0, as.info@alpmann-schmidt.de,
www.alpmann-schmidt.de

Vorwort

Liebe Studierende,

wie Sie bereits zu Beginn Ihres Studiums merken werden, lernen und arbeiten Sie in zwei unterschiedlichen Bereichen: dem Erwerb **abstrakter Rechtskenntnisse** und der **praktischen Anwendung auf den (unbekannten) Fall**. Der Erfolg Ihres Studiums steht und fällt damit, dass Sie beide Felder in ausreichendem Maße „beackern“. Denn von der ersten Studienwoche an arbeiten Sie Ihrem ersten Ziel entgegen: den **Semesterabschluss- oder Scheinklausuren**. Diese bestehen nicht in der Abfrage erworbener Rechtskenntnisse in Form eines Multiple-Choice-Tests, sondern in der **Erstellung eines Rechtsgutachtens** – bereits im oder am Ende des 1. Semesters!

Dieses Heft zeigt Ihnen exemplarisch, wie Sie eine **Erstsemesterklausur im BGB AT** erfolgreich lösen. Dabei folgt das Heft der typischen Annäherung an die Problematik: von der Technik der Klausurbearbeitung, über die Vermittlung der abstrakten, in der Klausur eingebauten Rechtskenntnisse bis hin zur Klausurlösung selbst. Letztere enthält Hinweise auf die Punkte, die bei der Notenvergabe für die einzelnen Problemkreise vergeben würden. Damit wird die Benotung transparent und Ihnen steht die Möglichkeit offen, sich selbst und ihren Kenntnisstand zu überprüfen.

Warum aber erhalten Sie ein Klausurheft mit Erstsemesterklausuren von uns? **ALPMANN SCHMIDT**, bereits 1956 in Münster gegründeter juristischer Fachverlag und erstes bundesweit in allen 40 großen Universitätsstädten tätiges Repetitorium, ist Ihr Begleiter in der juristischen Ausbildung. Wir bereiten nicht nur Examenskandidaten auf Ihre Klausuren vor, sondern richten uns mit unseren Verlagsprodukten auch an die Studierenden. Damit ist ALPMANN SCHMIDT Ihr Ausbildungsbegleiter von den ersten Wochen des Studiums bis zum Abschluss des 2. Staatsexamens. Unsere Verlagsprodukte – sei es print oder digital – sind **Ihre unverzichtbaren Begleiter auf dem Weg zum Volljuristen**. Alle unsere Produkte konzentrieren sich auf das Wesentliche und verknüpfen abstraktes Wissen mit Anwendungsfragen, insbesondere mit gezielten Klausur- und Aufbauhinweisen. So ermöglichen sie eine **anwendungsorientierte und zeitsparende Vorbereitung** auf die Ihnen bevorstehenden Prüfungen.

Zum **Inhalt** dieses Hefts im Einzelnen:

	<p>Als Erstes erhalten Sie Auszüge aus unserem Basiswissen „Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen – Wie schreibe ich eine Klausur?“. Die Methodik, dazu gehört auch der Gutachtenstil, ist das wichtigste „Werkzeug“ des Juristen. Sie benötigen es für jede Klausur, vom ersten Semester bis zum Examen.</p>
	<p>Der Sachverhalt ist „die Klausur“, wie Sie Ihnen am Ende des Semesters gestellt wird. Lesen Sie den Sachverhalt besonders aufmerksam: Er enthält sehr häufig Hinweise des Klausurstellers auf in dem Gutachten anzusprechende Rechtsfragen.</p>
	<p>Das Basiswissen (B) enthält das wesentliche Grundwissen so aufbereitet, wie Sie es für eine Semesterabschlussklausur benötigen. Sie können mit dieser Reihe, die alle Rechtsgebiete des Grundstudiums abdeckt, die Rechtskenntnisse ohne unnötigen Ballast erwerben.</p>
	<p>Die Lösung enthält das Gutachten und damit die Musterlösung zum Sachverhalt. Sie werden feststellen, dass in den vorherigen Auszügen nahezu das gesamte für die Lösung erforderliche Wissen enthalten ist. Am Rand der Lösung haben wir Hinweise zur Vertiefung des enthaltenen Wissens und zur Bewertung mit aufgenommen.</p>

Vorwort

Für die Vorbereitung der weiteren Klausuren während Ihres Studiums empfehlen wir zusätzlich:

	<p>Unsere Reihe Fälle (F) bietet viele weitere Sachverhalte nebst Gutachten. Entsprechend der hier dargestellten Musterklausur enthält diese Reihe eine Mischung von „Klassikern“ und aktuellen Entscheidungen. Sie ist damit Vorlage für das eigene „Fall-training“.</p>
	<p>Unsere Definitionen (D) mit allen „Vokabeln“ für die Fallbearbeitung. Ohne die – oftmals ungeliebten – Definitionen der rechtlichen Merkmale lässt sich nicht überprüfen, ob diese im konkreten Fall erfüllt sind. Damit sind die Definitionen ein wichtiges Nachschlagewerk für jede Fallbearbeitung – als Printversion oder digital für alle mobilen Endgeräte.</p>
	<p>Unsere Reihe Aufbauschemata (A) enthält kompakt zu jedem Rechtsgebiet in einem Band die Schemata, die Sie bei der Prüfung der einzelnen Normen und Normbereiche beherrschen müssen.“</p>
	<p>Unsere Reihe Überblick (Ü) stellt wesentliche Grundstrukturen dar, vernetzt über mehrere, im Studium oft getrennt erlernte Regelungsbereiche. Sie bietet dadurch ab dem ersten Semester die Gelegenheit, dass spätestens im Examen benötigte Strukturwissen zu erwerben.</p>
	<p>Wir bieten Ihnen ebenfalls umfangreiche Möglichkeiten zum E-Learning (EL). Insbesondere mit der Alpmann Schmidt Jura App für iOS und Android, die wir zusammen mit unserem Partner Repetico entwickelt haben, lernen Sie mit einem ausgeklügelten Lernsystem.</p>

Wir wünschen Ihnen Freude am Jurastudium und bereits jetzt viel Erfolg für Ihre ersten Klausuren!

Ihr AS-Team



Individuell

Zwischenprüfung, 1. Examen, 2. Staatsexamen | Münster

Die maßgeschneiderte Vorbereitung vom 1. Semester bis zum 2. Examen

Wollen Sie sich gezielt auf die Klausuren in den ersten Semestern (Zwischenprüfung) vorbereiten?

Streben Sie Sicherheit für Ihre Examina an, vielleicht ein Prädikatsexamen?

Wollen Sie Ihre Note verbessern oder benötigen nach einem Misserfolg nun Sicherheit und Unterstützung zur Fehlervermeidung?

Unsere langjährige Erfahrung – nur für Sie!

Wir kombinieren unseren Erfahrungsschatz mit den Vorzügen eines ganz auf Ihre Bedürfnisse abgestimmten Unterrichts.

Lerntempo, Inhalte und Umfang richten wir nach Ihren persönlichen Fähigkeiten sowie Ihrem Wissensstand aus – zeitlich und inhaltlich flexibel nach Ihren Vorgaben.

Wählen Sie zwischen abstrakter Wissensvermittlung, Wissensanwendung auf den konkreten Fall, dem Schreiben von Übungsklausuren unter Aufsicht oder einer Kombination von allem.

Kostenloses Erstgespräch

Wir analysieren mit Ihnen zunächst Ihre aktuelle Situation. Hieraus folgt eine auf Sie abgestimmte Lernstrategie in pädagogischer und fachlicher Hinsicht.



Nähere Informationen unter www.as-individuell.de

Interesse? Bitte E-Mail an: as-individuell@alpmann-schmidt.de

Erster Arbeitsbereich: Arbeit am Sachverhalt

Überblick

Ziel: Sachverhalt vollständig und richtig kennen

1. Schritt Aufnahme des Sachverhalts

- **Erfassen des Sachverhalts**
 - in der Regel 2 x gründlich lesen
 - Hineindenken in den Sachverhalt
 - Hilfsmittel (Rollentechnik, Filmtechnik, Erzähltechnik)
- **Sammeln der Sachverhaltsumstände**
 - Personen, Sachen, Eigenschaften, Handlungen
 - Grundsatz: Vollständigkeit der Sachverhaltsumstände
 - Ideenzettel „die ersten Ideen sind oft die besten“
- **Ordnen der Sachverhaltsumstände**
 - grundsätzlich chronologische Reihenfolge
 - andere Reihenfolge (Abschnitte, Personen, Begehren)

2. Schritt Aufbereitung des Sachverhalts

- **Kentlichmachen von Textpassagen**
 - Mittel: Farbtechnik, Schreibtechnik
 - Objekte: Personen, Vorstellungen, Eigenschaften, Verben, Daten
- **Anfertigen von Fallskizzen**
 - Darstellung der Sachverhaltsbeziehungen
 - Darstellung des Sachverhaltsverlauf (Zeitstrahl)
 - Ergänzung durch Abkürzungen

3. Schritt Sachverhalts- kontrolle

- **Vollständigkeit:** den Fall in allen Einzelheiten kennen
- **Verständnis:** den Fall verstehen
- **Plausibilität:** Widersprüche ausräumen

Besondere Situationen

- **unklarer/lückenhafter Sachverhalt:** lebensnahe Auslegung und Ergänzung, i.Ü. Unterstellungen nach Beweislast
- **Sachverhaltsabwandlung:** nur Abweichungen darstellen

Zweiter Arbeitsbereich: Gedankliche Begutachtung

Überblick

Ziel: rechtliche Beurteilung des Falles

4. Schritt Erfassen der Fallfrage

- **Herausarbeiten der Fragestellung**
 - konkrete Fallfrage?
 - Auslegung bei unklarer oder unvollständiger Fragestellung

5. Schritt Sammeln der Rechtsnormen

- **Aufgliedern der Fragestellung in Teile**
- **erste Konsequenzen für den Fallaufbau**
- **Wissen oder Suchen der Rechtsnormen**
 - Suchen der Antwortnormen, Gegennormen, Hilfsnormen
 - Suche nach Funktion, im Gesetz, im Sachregister und im Sachverhalt
- **Auswählen der Rechtsnorm**
 - Vollständigkeit, grundsätzlich Auswahl aller Normen
 - Ideenzettel: Notieren von Vorüberlegungen
- **Ordnen**
 - Ordnungskriterien: Rangverhältnis und Zweckmäßigkeit
 - im Zivilrecht: Vertrag, vertragsähnlich, dinglich, Delikt/Bereicherungsrecht

6. Schritt Rechts- anwendung

- **Normprüfung**
 - Tatbestand prüfen (um festzulegen, inwieweit die Rechtsfolge greift)
 - vorrangiges Merkmal? Sonst alle gleichrangig
 - Vorteile und Nachteile von Prüfungsschemata
- **Anwendungstechniken**
 - Subsumtion des Sachverhalts unter die Definition
 - Auslegung: Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck, ggf. Historie, Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
 - Lückenausfüllung: Analogie und Rechtsfortbildung
 - Regelungsüberschuss: teleologische Reduktion
 - Meinungsstreit: Einbettung in übliche Methodik, bei Relevanz entscheiden

7. Schritt Lösungsskizze

- **Regieanweisung und Gedankenstütze** für das Gutachten
- **so wenig Schreibaufwand wie möglich:** Stichworte
- **Ideenzettel auswerten**
- **Gliederung** als Spiegel der systematischen Rechtsanwendung

8. Schritt Lösungskontrolle

- **Vollständigkeit: Sachverhalt komplett verarbeitet?**
- **Plausibilität und Vertretbarkeit: keine Widersprüche und gerecht?**
- **Überzeugungskraft: Argumentation und Begründung? Teflonprinzip**

Besondere Situationen

- **Schwerpunkte** ermitteln und ausführlich lösen
- **verneinte Merkmale:**
 - vorherige Merkmale grundsätzlich ansprechen
 - spätere Merkmale grundsätzlich weglassen, Hilfsgutachten vermeiden
- **Sachverhaltslücken:** grundsätzlich Beweislast, ausnahmsweise Alternativgutachten

Dritter Arbeitsbereich: Schriftliche Begutachtung

Überblick

Ziel: richtige und nachvollziehbare Formulierung der Lösung

9. Schritt Formulierung des Gutachtens

- **Übersichtlichkeit:**
 - **Lesbarkeit**
 - **Übersichtlichkeit:** wenig Überschriften, viele Absätze
- **allgemeine sprachliche Anforderungen**
 - **ganze Wörter und Sätze**, keine Abkürzungen oder Stichworte
 - **Rechtsschreibung** und **Grammatik**, Wortsinn und **Sprachgefühl**
 - **Fremdwörter** vermeiden, **Fachwörter** verwenden
 - **einfach statt kompliziert:** kurze Sätze, i.d.R. aktiv, keine Substantivierungen, keine (doppelten) Verneinungen
 - **Sachlichkeit:** keine Emotionen, objektiv
- **Schwerpunktsetzung durch Schreibstil**
 - **Gutachtenstil** für Kernprobleme: Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis
 - **verkürzter Gutachtenstil bzw. verkürzter Urteilsstil** für kleinere Probleme: Subsumtion, Ergebnis bzw. Ergebnis, Subsumtion
 - **schlichte Feststellung** für Eindeutiges: nur Ergebnis, ohne Begründung
- **Argumentation:** Logische Richtigkeit sowie Argumentationsmittel und -figuren
- **Meinungstreitigkeiten:** Einkleidung in den üblichen Gutachtenstil, i.d.R. im Rahmen der Definition/Subsumtion
 - **Hinleitung:** im üblichen Schreibstil
 - **Einleitung:** vom Gesetz zum Problem
 - **Darstellung:** Inhalt der Meinung, Subsumtion, Vergleich der Subsumtionen, ggf. Entscheidung soweit erforderlich; Sachargumente, gestützt durch Auslegungsmethoden und Argumentationsfiguren;
- **Geschlossenheit und Nachvollziehbarkeit**

10. Schritt Schlusskontrolle

- **Vollständigkeit und Plausibilität:** insbesondere Obersätze und Ergebnisse
- **im Notfall bei Fehlern:** Ruhe bewahren, gründlich prüfen, abwägen, ggf. optisch ansprechende Korrektur

So könnte Ihre erste Klausur im Zivilrecht aussehen:

Alpmann Schmidt

Sachverhalt:

K möchte sich ein neues Auto kaufen. Deshalb wendet sie sich an das Autohaus A. Zusammen mit dem V, der bei A für den Verkauf von Neuwagen zuständig ist, sieht K sich mehrere Modelle an und unternimmt auch eine Probefahrt. Bei dieser taucht die Frage auf, ob K ein Fahrzeug mit Dieselmotor bestellen soll. Als V merkt, dass der K der Aufpreis für einen Dieselmotor zu hoch ist, teilt er ihr mit, dass sich bei einer Fahrleistung von 20.000 km pro Jahr durch Steuerersparnisse für Dieselfahrzeuge der Aufpreis bereits nach fünf Jahren vollständig amortisieren werde.

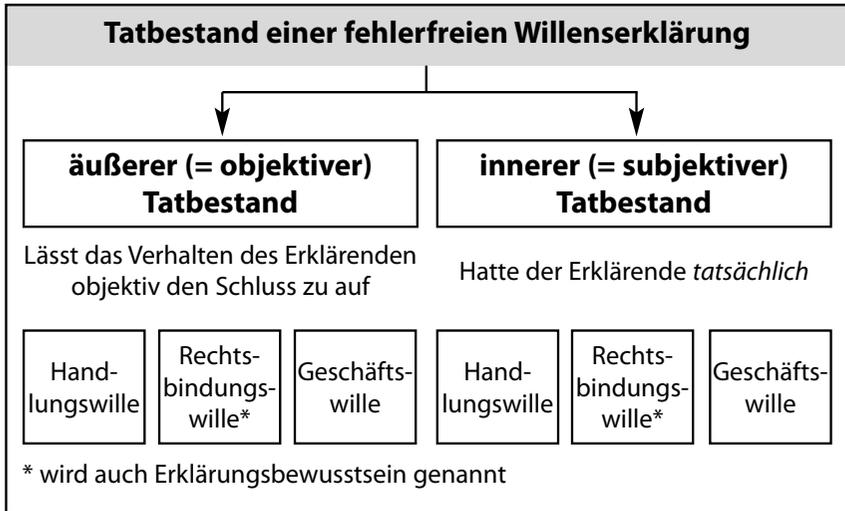
Daraufhin entschließt sich K zum Kauf des Modells X mit Dieselmotor zu einem Preis von 13.000 €. Dabei schlägt K dem V vor, ihren Gebrauchtwagen in Zahlung zu geben und 9.500 € in bar zuzuzahlen. Da sich V über die Absatzmöglichkeiten für den Gebrauchtwagen der K noch im Unklaren ist, vereinbart er mit K, dass er sich bis 18.00 Uhr desselben Tages telefonisch melden und der K Bescheid geben werde, ob der Kauf zu diesen Bedingungen zustande kommen soll.

Als K zuhause ihrem Ehemann von dem Kauf erzählt, macht dieser ihr bittere Vorwürfe, wie man nur so viel Geld für ein Auto ausgeben könne. K will das Geld um des Familienfriedens willen nunmehr lieber in eine neue luxuriöse Stereoanlage für ihren Gatten investieren. Daher geht K bis 18.00 Uhr nicht ans Telefon, obwohl dieses mehrmals läutet und die Nummer des Autohauses anzeigt, weil sie befürchtet, dass V auf ihren Vorschlag eingehen will.

V erreicht K deshalb trotz mehrfacher Versuche erst kurz nach 18.00 Uhr und teilt ihr mit, dass er mit dem Kauf einverstanden sei. K will nach wie vor das Geld lieber für ihren Ehemann ausgeben. Daher beruft sie sich gegenüber V darauf, dass sie inzwischen gehört habe, dass die Steuerersparnis für Dieselfahrzeuge auch bei hoher Fahrleistung und nach vielen Jahren geringer sei als der Aufpreis bei der Anschaffung. Hätte sie dies gewusst, hätte sie das Auto nicht gekauft. Die Steuerersparnis für das von K ausgewählte Modell X gleicht in der Tat, wie V auch wusste, bei einer Fahrleistung von 20.000 km pro Jahr den erhöhten Kaufpreis nicht aus.

Kann A von K die Abnahme des Fahrzeugs und Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Bearbeitervermerk: Erstellen Sie zu der aufgeworfenen Frage ein Rechtsgutachten. Beschränken Sie sich bei der Bearbeitung auf vertragliche Ansprüche. Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Anspruchsgrundlagen sind nicht zu prüfen.



(...)



(...)

III. Aufbauschema zum Vertragsschluss

Prüfungspunkte beim Vertragsschluss

Aufbauschema: Vertragsschluss durch Angebot und Annahme	
I. Angebot	
1. WE (Vorliegen der Mindestvoraussetzungen)	
a) Äußerer Tatbestand: insbesondere inhaltliche Bestimmtheit hinsichtlich der essentialia negotii	
aa) Vertragsparteien	
bb) Vertragsgegenstand	
cc) (ggf.) Gegenleistung	
b) Subjektiver Mindesttatbestand	
2. Wirksamwerden der WE	
a) Abgabe	
b) Zugang	
II. Annahme	
1. WE (Vorliegen der Mindestvoraussetzungen)	
a) Äußerer Tatbestand: deckungsgleich mit dem Angebot	
b) Subjektiver Mindesttatbestand	
2. Wirksamwerden der WE	
a) Abgabe	
b) Zugang (ggf. nach § 151 entbehrlich)	

IV. Erläuterung des Aufbauschemas

1. Angebot (= Antrag)

Definition des Angebots

Ein **Angebot** ist eine empfangsbedürftige WE, die auf Vertragsschluss gerichtet ist. Der konkrete Geschäftswille im objektiven Erklärungsstatbestand muss hierbei inhaltlich so bestimmt sein, dass die Annahme durch ein einfaches „Ja“ erfolgen könnte. Als **Mindestinhalt** jedes Vertragsangebots müssen die **essentialia negotii** enthalten sein.

Beispiel: Die bloßen Aussagen des A: „Ich möchte kaufen“ oder „Ich möchte ein Jackett kaufen“ sind grundsätzlich inhaltlich zu unbestimmt und daher kein Vertragsangebot. Der Erklärungsempfänger könnte nicht mit einem einfachen „Ja“ die Annahme erklären.

2. Annahme

Die **Annahme** ist die vorbehaltlose Zustimmung zu einem konkreten Angebot und stellt ebenfalls eine empfangsbedürftige WE dar.

Definition der Annahme

3. Essentialia negotii

- Darunter versteht man die Mindestinformationen, die in einem wirksamen und hinreichend bestimmten Angebot enthalten sein müssen, nämlich:
 - Vertragstyp
 - Vertragsparteien
 - Leistung (= Vertragsgegenstand)
 - Gegenleistung (nur bei gegenseitigen Verträgen)
- Den Gegenbegriff bilden die sog. „accidentalia negotii“ (dies sind die sonstigen Punkte, über die man sich nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit einigen kann, z.B. Leistungszeit, Leistungs-ort etc.).

(...)

D. Anfechtung

I. Prüfungsstandort im Grundschemata

Die Anfechtung ist, je nachdem ob man sie als rechtshindernde oder rechtsvernichtende Einwendung ansieht, entweder bei dem Prüfungspunkt „Anspruch entstanden“ oder „Anspruch erloschen“ zu prüfen.

II. Aufbau und Erläuterungen

1. Aufbauschema

Aufbauschema
A. Zulässigkeit der Anfechtung (Anfechtbarkeit)
B. Voraussetzungen der Anfechtung
I. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1
II. Des Anfechtungsberechtigten
III. Gegenüber dem Anfechtungsgegner, § 143 Abs. 2–4
IV. Mit Anfechtungsgrund, §§ 119–123
V. Innerhalb der Anfechtungsfrist, §§ 121, 124
VI. Kein Ausschluss der Anfechtung, §§ 144, 242
C. Rechtsfolge: § 142 Abs. 1: Grundsätzlich rückwirkende Nichtigkeit der WE (ex tunc)

2. Erläuterung des Aufbauschemas

a) Zulässigkeit der Anfechtung

Die Anfechtung ist **zulässig** bei WEen und geschäftsähnlichen Handlungen, da diese den WEen gleichgestellt werden.

Beachte: Spezialregeln gehen vor

Die Anfechtung ist **unzulässig** bei gesetzlichen Sonderregeln, die einem Anfechtungsgrund als speziellere Regelung vorgehen.

Beispiel: Die F heiratet den M. Schon in der Hochzeitsnacht stellt F fest, dass M schnarcht. Kann F die Eheschließung nach § 119 Abs. 2 wegen „Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Person“ anfechten? Nein, da die Regeln über die Eheaufhebung und Ehescheidung als Spezialvorschriften vorgehen.

Anfechtung fingierter WEen und WEen kraft Rechtsscheins

Bei der Anfechtbarkeit **fingierter WEen** ist zu **differenzieren:** die Anfechtung ist nicht möglich mit der Begründung, der Erklärende habe nicht gewusst, dass das Schweigen die Wirkung habe, dass es kraft Gesetzes als WE gewertet werde. Sonstige Willensmängel berechtigten hingegen so zur Anfechtung, als habe der Erklärende eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Soweit **Rechtsscheinstatbestände** Rechtsfolgen auslösen, die i.d.R. durch Abgabe einer WE herbeigeführt werden (z.B. An-scheinsvollmacht), kann der Erklärungsgehalt dieses Rechtsscheins nach h.M. angefochten werden. Hierfür spricht, dass ein Rechts-schein nicht stärker binden könne als eine entsprechende Erklärung.

b) Anfechtungserklärung

Die Anfechtung kann ausdrücklich oder schlüssig erklärt werden. In letzterem Fall muss aber aus der Erklärung unmissverständlich hervorgehen, dass die WE wegen eines Willensmangels nicht mehr gelten soll. Der **Anfechtungsgrund** selbst muss **nicht** genannt werden. Es reicht, wenn der Grund aus den vorgebrachten Tatsachen erkennbar oder dem Anfechtungsgegner ohnehin bekannt ist.

Typische Formulierungen, die darauf hindeuten, dass die Anfechtungserklärung in der Klausur problematisiert werden soll: „Ich fühle mich nicht mehr an meine Erklärung gebunden“; „Ich löse mich von meiner Erklärung“; „Ich betrachte den Vertrag als null und nichtig“.

Eine Anfechtungserklärung unter einer Bedingung ist grundsätzlich nicht zulässig, da Gestaltungsrechte **bedingungsfeindlich** sind.



Anfechtung auch konkludent möglich

Bedingungsfeindlichkeit

c) Anfechtungsberechtigter

Anfechtungsberechtigt ist grundsätzlich derjenige, in dessen Person die Rechtsfolgen der anzufechtenden WE eintreten. Bei **Stellvertretung** ist also nicht der Vertreter, der die WE in fremdem Namen abgegeben hat, anfechtungsberechtigt, sondern der **Vertretene**, für den die WE wirkt. Handelt der **Vertreter ohne Vertretungsmacht** und haftet er dem Vertragspartner deswegen nach § 179, so treffen ihn die Folgen seiner WE. In diesem Fall muss man **ausnahmsweise ihm ein eigenes Anfechtungsrecht** zubilligen.

Anfechtungsberechtigung setzt Bindung an die WE voraus

d) Anfechtungsgegner

Wer richtiger Anfechtungsgegner ist, richtet sich nach § 143. Regelmäßig ist **bei Verträgen** Anfechtungsgegner nach § 143 Abs. 2 der andere Teil, also der **Vertragspartner**. § 143 Abs. 3 regelt, wer Anfechtungsgegner bei einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften, § 143 Abs. 4, wer Anfechtungsgegner bei nicht empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften ist.

e) Anfechtungsgrund

Systematik der Irrtumsanfechtung

Hier muss nun die Prüfung eines oder mehrerer der **sieben** folgenden **Anfechtungsgründe** erfolgen. Die Anfechtungsgründe lassen sich in **zwei Gruppen** unterteilen. Die größere Gruppe von fünf Anfechtungsgründen behandelt die „normale“ Irrtumsanfechtung. Die Tatbestände finden sich in den §§ 119 Abs. 1 und 2, 120. Daneben existieren zwei Sonderfälle der Anfechtung in § 123 Abs. 1, nämlich die arglistige Täuschung und die rechtswidrige Drohung.

Motivirrtum ist grundsätzlich unbeachtlich

Wichtig in diesem Zusammenhang ist insbesondere das **Stadium der bloßen Willensbildung**. Irrtümer in dieser Phase, die sog. **Motivirrtümer**, sind **grundsätzlich unbeachtlich**. Dies erklärt sich daraus, dass der Rechtsverkehr davor geschützt werden muss (Verkehrsschutz), dass Fehlvorstellungen, die der Willensbildung zugrunde liegen, dem Irrenden ein Anfechtungsrecht geben. Unerträgliche Rechtsunsicherheit wäre die Folge. **Ausnahmsweise** kann auch ein **Motivirrtum** für die Anfechtung **beachtlich** sein, sollte ein **Fall des § 119 Abs. 2 oder des § 123 Abs. 1** vorliegen. Diese Ausnahmeregelung ist grundsätzlich abschließend, d.h. es existieren daneben keine weiteren beachtlichen Motivirrtümer (Ausnahmen nur im Erbrecht, §§ 2078 Abs. 2, 2079).

Beispiele:

- A kauft bei B ein Auto, weil A davon ausgeht, dass der Wagen bei B am billigsten ist. Dies erweist sich als falsch.
- C kauft bei B ein Auto, um ihn seiner Freundin zur Hochzeit zu schenken, die – wie er glaubt – bald ansteht. Diese hat ihn jedoch bereits verlassen.
- D kauft bei B ein Auto, weil er hofft, am nächsten Tag die Führerscheinprüfung zu bestehen. Tatsächlich fällt er durch.

Eine Anfechtung aufgrund eines Inhaltsirrtums i.S.v. § 119 Abs. 1 Alt. 1 scheidet in jedem der drei Fälle aus, da A, C und D nur in den Motiven, die sie zum Kauf bewogen haben, irrten.

(...)

cc) Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Sache, § 119 Abs. 2 Alt. 2

Aufbauschema

I. Anwendbarkeit

II. Voraussetzungen

1. Irrtum über Eigenschaft einer Sache
2. Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaft
3. Keine Abgabe bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles

(1) Das erste Problem im Rahmen des § 119 Abs. 2 Alt. 2 ist regelmäßig das der **Anwendbarkeit**. Damit ist zum einen das Verhältnis zu anderen, spezielleren Vorschriften angesprochen. Ein Konkurrenzproblem besteht insbesondere im Verhältnis zu Sachmängelgewährleistungsansprüchen.

Sonderproblem:
Anwendbarkeit

Dieses klassische Problem zwischen BGB AT und Schuldrecht muss spätestens nach dem Besuch der Schuldrechtsvorlesungen beherrscht werden und ist regelmäßig Prüfungsstoff. Im Anfangssemester wäre ein derartiges Problem wohl zu komplex. Vermerken Sie sich dieses Problem aber in Ihrem Lernplan und nehmen Sie es zum Anlass, das Gebiet der Irrtumsanfechtung zu rekapitulieren.

!

Zum anderen ist die Anwendbarkeit des § 119 Abs. 2 auch in dem Fall fraglich, in dem sich beide Parteien gemeinsam über den gleichen Umstand irren (sog. Doppelirrtum). Hier sind nach wohl h.M. die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 vorrangig, da es unbillig sei, nur eine Partei die Risiken dieser Fehlvorstellung tragen zu lassen und sie im Fall der Anfechtung einseitig mit der Schadensersatzpflicht des § 122 Abs. 1 zu belasten (siehe hierzu auch unten S. 81 ff.).

(2) **Sachen** i.S.d. BGB sind nach § 90 eigentlich nur körperliche Gegenstände. Dieser Sachbegriff greift jedoch bei § 119 Abs. 2 Alt. 2 zu kurz. „Sachen“ i.S.v. § 119 Abs. 2 Alt. 2 sind auch nichtkörperliche Gegenstände, wie z.B. Forderungen.

Sachbegriff in § 119
Abs. 2 nicht identisch mit
§ 90

(3) **Eigenschaften** sind alle gegenwärtigen wertbildenden Merkmale, die ihren Grund in der Sache haben und von gewisser Dauer sind. Darunter fallen sowohl Elemente der natürlichen Beschaffenheit der Sache (z.B. Material, Qualität etc.) als auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und Umweltbeziehungen der Sache (Echtheit eines Kunstgegenstandes, Grundstückslage etc.)

Eigenschaftsbegriff



zum 2. Staatsexamen

Auszug aus AS-Basiswissen BGB AT

Der Preis einer Sache ist keine Eigenschaft. Der Preis ist kein wertbildender Faktor, sondern gerade das Ergebnis der Summe aller wertbildenden Faktoren. Auch die Eigentumslage ist grundsätzlich keine Eigenschaft.

! *Der Eigenschaftsbegriff ist von zentraler Bedeutung. Jedes Merkmal in obiger Definition kann Anlass zu umfangreicher Problemerkörterung darstellen. Vertiefen Sie unbedingt Ihr Wissen in diesem Bereich.*

(4) Verkehrswesentlichkeit

Verkehrswesentlichkeit
bedeutet Geschäfts-
wesentlichkeit

§ 119 Abs. 2 spricht von Eigenschaften, „die im Verkehr als wesentlich angesehen werden“. Der typische wirtschaftliche Zweck eines Geschäfts, wie er nach der objektiven Verkehrsanschauung zugrunde gelegt wird, bestimmt somit die Verkehrswesentlichkeit einer Eigenschaft (objektive Bewertungsgrundlage). Eine nur subjektiv, also nur für eine Partei erhebliche Eigenschaft ist ausnahmsweise nur dann verkehrswesentlich, wenn diese Eigenschaft zum Inhalt der Erklärung gemacht wurde.

Aus dem Verweis auf § 119 Abs. 1 („als ... gilt auch ...“) folgert man, dass auch hier erforderlich ist, dass der Erklärende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte.

ff) Arglistige Täuschung, § 123 Abs. 1 Alt. 1

Aufbauschema

Voraussetzungen:

1. Täuschung
2. Irrtum
3. Arglist
4. Kausalität der Täuschung für die Abgabe der Willenserklärung

(1) Eine **Täuschung** ist ein widerrechtliches Verhalten, durch das Tatsachen vorgespiegelt, entstellt oder unterdrückt werden. **Tatsachen** sind Umstände, die dem Beweis zugänglich sind; den Gegenbegriff stellen die Werturteile dar, die nicht umfasst sind. **Unproblematisch** ist der Fall der Täuschung **durch positives Tun**.

Täuschung

Beispiel: A erzählt B beim Verkauf eines Autos wahrheitswidrig, dass der Wagen unfallfrei sei. A hat B getäuscht.

Problematisch in der Prüfung ist häufig die Konstellation der Täuschung **durch Unterlassen** der gebotenen Aufklärung. Ob an ein positives Tun oder an ein Unterlassen anzuknüpfen ist, richtet sich nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit. Ein Unterlassen ist nur dann für § 123 Abs. 1 Alt. 1 relevant, wenn eine **Rechtspflicht zur Aufklärung** bestand. Grundsätzlich muss nämlich jede Partei die für sie zum Abschluss eines Vertrages bedeutsamen Informationen selbst beschaffen; eine **allgemeine Aufklärungspflicht** hinsichtlich vertragsrelevanter Informationen **besteht somit nicht**.

Täuschung durch Unterlassen

Keine allgemeine Aufklärungspflicht

Nach **Treu und Glauben (§ 242)** besteht eine **Aufklärungspflicht** nur dann, wenn Umstände vorliegen, die den Vertragszweck vereiteln könnten und somit für den Entschluss der anderen Partei von wesentlicher Bedeutung sind. Es ist also zu fragen, ob nach der Verkehrsauffassung eine Aufklärung erwartet werden durfte. Eine Pflicht besteht auch, auf Nachfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu antworten.

Auszug aus AS-Basiswissen BGB AT

Beispiel: A verschweigt B beim Verkauf eines Autos wider besseren Wissens, dass der Wagen ein Unfallfahrzeug ist. A hat B durch Unterlassen getäuscht, da B nach der Verkehrsanschauung mit einer Aufklärung über einen so wesentlichen Umstand rechnen durfte.

Täuschung kausal für Irrtum

(2) Aufgrund der Täuschung muss beim Getäuschten ein Irrtum hervorgerufen worden sein. Eine **Mitursächlichkeit reicht** allerdings aus.

Arglist

(3) Das Merkmal der **Arglist** ist i.S.v. **Vorsatz** zu verstehen. Bedingter Vorsatz (dolus eventualis) reicht aus; fahrlässiges Verhalten soll ausgeschlossen werden. Es muss dem Täuschenden also bewusst sein, dass er durch sein Verhalten einen Irrtum beim Getäuschten hervorrufen kann.

Nach h.M. ist eine **Schädigungsabsicht nicht erforderlich**, da § 123 Abs. 1 die Willensfreiheit schützt. Auch eine gut gemeinte Täuschung berechtigt zur Anfechtung.

Täuschung durch „Dritten“

(4) Sonderfall Täuschung durch einen „Dritten“: Nach **§ 123 Abs. 2** ist die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ausgeschlossen, wenn ein **„Dritter“** die Täuschung begangen hat und der Adressat der WE die Täuschung weder kannte noch kennen musste. Dritter im Sinne dieser Regelung ist aber nur ein **am Geschäft völlig Unbeteiligter**. Wer **dagegen mit Wissen und Willen des Empfängers der WE** in die Vertragsverhandlungen eingeschaltet war, steht in dessen Lager. Der Empfänger der WE muss sich dessen Täuschung zurechnen lassen. Der Getäuschte kann dann gemäß § 123 Abs. 1 anfechten.

(...)

f) Anfechtungsfrist

Die **Irrtumsanfechtung (§§ 119, 120)** muss nach der Legaldefinition des **§ 121 Abs. 1 S. 1** unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Die Frist beginnt, wenn der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt.

Verzögerungsrisiko beim Anfechtungsgegner

§ 121 Abs. 1 S. 2 enthält eine gesetzliche Fiktion. Danach wird eine eigentlich nicht mehr unverzüglich erfolgte Anfechtungserklärung als fristgemäß behandelt, wenn sie nur rechtzeitig abgesendet wurde. Das **Verzögerungsrisiko** hinsichtlich der Anfechtungser-

Auszug aus AS-Basiswissen BGB AT

klärung trägt somit der **Anfechtungsgegner**, der beispielsweise eine Anfechtungserklärung auch nach einem 4-wöchigen Poststreik noch gegen sich gelten lassen muss.

Geht die Anfechtungserklärung hingegen verloren, so geht dies zulasten des **Anfechtenden**; dieser trägt also das **Verlustrisiko**.

§ 121 Abs. 2 schließt eine Anfechtung nach über zehn Jahren aus. Dahinter steht der Gedanke, dass irgendwann im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtsklarheit ein Schlusstrich gezogen werden muss.

Für die **Fälle des § 123 Abs. 1** enthält **§ 124** eine eigene Fristenregelung. Die Anfechtung aus § 123 Abs. 1 kann daher nur binnen Jahresfrist erfolgen; die Frist beginnt hier mit dem Ende der Täuschungs- oder Zwangslage. Diese lange Frist folgt aus der mangelnden Schutzwürdigkeit des Täuschenden bzw. des Drohenden. Auch hier enthält § 124 Abs. 3 eine Ausschlussfrist.

*Bei den Fristen des § 121 und des § 124 handelt es sich **nicht um Verjährungsfristen**, sondern um sog. Ausschlussfristen! Zu beachten ist insoweit, dass **gemäß § 194 nur Ansprüche verjähren** können, nicht hingegen Gestaltungsrechte wie die Anfechtung!*

(...)

h) Rechtsfolge: § 142 Abs. 1

Der Zugang der Anfechtungserklärung beim richtigen Anfechtungsgegner löst die Rechtsfolge des § 142 Abs. 1 aus. Danach ist die angefochtene WE **grundsätzlich rückwirkend, also ex tunc, nichtig**. Dies bedeutet, dass das Rechtsgeschäft so angesehen wird, als hätten es die Parteien nie vorgenommen.

In den Vorlesungen zum Arbeits- und Gesellschaftsrecht werden Sie kennen lernen, dass für den Fall, dass ein Arbeitsvertrag bzw. Gesellschaftsvertrag bereits in Vollzug gesetzt wurde, bei diesen beiden Dauerschuldverhältnissen die Anfechtung nur für die Zukunft (ex nunc) wirkt. Im Anfangssemester kann dieses Wissen aus dem Bereich der zivilrechtlichen Nebengebiete jedoch noch nicht verlangt werden.

Es erfolgt keinerlei Vertragsanpassung, sondern es entfällt lediglich die angefochtene WE. Die Anfechtung **kassiert nur, sie reformiert nicht**. Nach h.M. beseitigt die Anfechtung nicht den Vertrag, sondern nur eine für den Vertrag notwendige WE (und damit letztlich natürlich auch den Vertrag).

(...)

Verlustrisiko beim Anfechtenden

Absolute Ausschlussfrist

Anfechtungsfrist bei § 123 Abs. 1

!

Rückwirkende Nichtigkeit

!

Anfechtung kassiert

D. Voraussetzungen der Stellvertretung

Prüfung der Stellvertretung in zwei Schritten

Die Stellvertretung ist in **zwei Schritten** zu prüfen. Zunächst ist zu untersuchen, ob der Handelnde (der Vertreter) eine WE abgegeben hat. Bei Verträgen ist zu prüfen, ob eine Einigung zwischen den Handelnden vorliegt und welchen Inhalt die Einigung hat (z.B. Einigung i.S.d. § 433).

Sodann ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob diese WE den Vertretenen bindet, ob sie unmittelbar für und gegen den Vertretenen wirkt. Dies ist dann der Fall, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Lesen Sie dazu den § 164!

Aufbauschema: Stellvertretung, § 164

- I. Zulässigkeit der Stellvertretung
- II. Abgabe einer eigenen WE bzw. Entgegennahme einer fremden WE
- III. Handeln im fremden Namen
- IV. Mit Vertretungsmacht

E. Erläuterung des Aufbauschemas

I. Zulässigkeit der Stellvertretung

Zulässigkeit der Stellvertretung

Stellvertretung ist **zulässig** bei WEen und geschäftsähnlichen Handlungen. **Unzulässig** ist Stellvertretung bei Realakten (wie z.B. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung gemäß §§ 946 ff.) und bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften. Beispiele dafür sind die Eheschließung (vgl. § 1311) oder die Testamentserrichtung (vgl. § 2064).

II. Abgabe einer eigenen WE bzw. Entgegennahme einer WE

Eigene WE

Der Vertreter gibt eine **eigene WE** ab (Aktivvertretung, vgl. § 164 Abs. 1 S. 1) oder er nimmt für den Vertretenen eine WE entgegen (Passivvertretung, vgl. § 164 Abs. 3, der auf § 164 Abs. 1 verweist).

Zunächst ist wichtig, dass eine **WE** abgegeben bzw. entgegengenommen wird. Es ist gleichgültig, ob es sich dabei um ein Vertragsangebot oder eine Vertragsannahme oder um ein einseitiges Rechtsgeschäft (wie z.B. Anfechtungserklärung gemäß § 143) handelt.

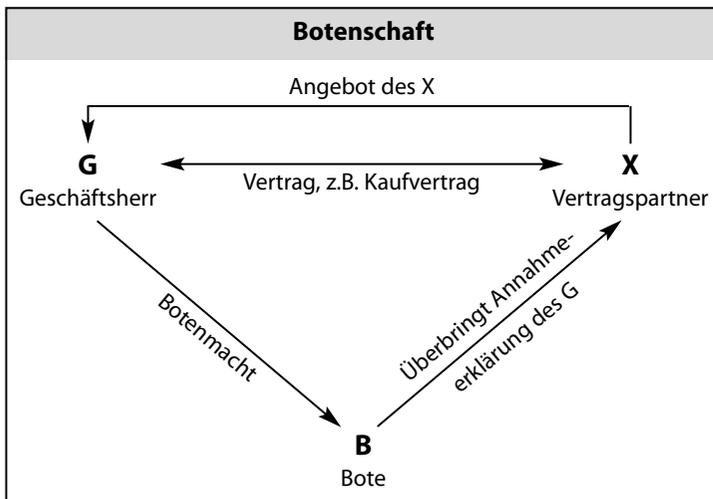
Auszug aus AS-Basiswissen BGB AT

Bei der Vornahme von **Realakten** ist dagegen Stellvertretung ausgeschlossen. Realakte sind rein tatsächliche Handlungen, bei denen das Gesetz eine bestimmte Rechtsfolge vorsieht. Beispiele dafür sind die Begründung des unmittelbaren Besitzes durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt (§ 854 Abs. 1), Verbindung oder Vermischung von Sachen (§§ 946–948), Übergabe bei der Übereignung nach § 929 S. 1 etc.

Für **geschäftsähnliche Handlungen** gelten die Vorschriften über WEen im Wesentlichen – und damit auch die Vorschriften über die Stellvertretung – analog. Der Vertreter kann daher auch geschäftsähnliche Handlungen vornehmen bzw. entgegennehmen. Geschäftsähnliche Handlungen sind auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtete Erklärungen, bei denen das Gesetz eine bestimmte Rechtsfolge vorsieht. Beispiele dafür sind die Mahnung (§ 286) und gewisse Aufforderungen (§§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2).

Der **Stellvertreter** gibt eine **eigene WE** ab. Dies unterscheidet ihn vom **Boten**, der nur eine **fremde WE** übermittelt. Die Abgrenzung Stellvertretung – Botenschaft richtet sich nach dem **äußeren Auftreten** des Handelnden.

Abgrenzung zum Boten



III. Handeln in fremdem Namen

Offenkundigkeitsprinzip

Der Vertreter muss grundsätzlich – d.h. von Ausnahmen abgesehen – **in fremdem Namen** handeln. Er muss im Namen des Vertretenen handeln, vgl. § 164 Abs. 1 S. 1 (Offenkundigkeitsprinzip). Macht er dies nicht hinreichend deutlich, so kommt der Vertrag zwischen dem Vertreter und dem Dritten zustande (§ 164 Abs. 2).

Nach § 164 Abs. 1 S. 2 ist es aber nicht erforderlich, dass ausdrücklich im Namen des Vertretenen gehandelt wird, sondern es reicht aus, dass die Umstände ergeben, dass im Namen des Vertretenen gehandelt wird.

IV. Vertretungsmacht

Vertretungsmacht

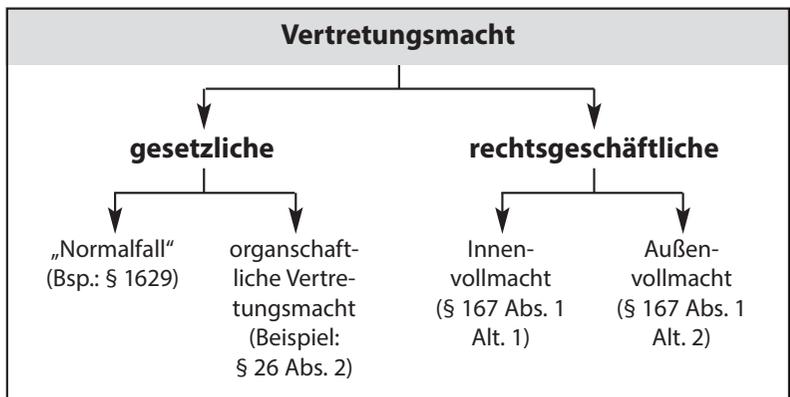
Der Vertreter muss gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 „**innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht**“ handeln.

Arten von Vertretungsmacht

Es gibt **zwei Arten** von Vertretungsmacht:

- **gesetzliche** Vertretungsmacht: Der nicht voll Geschäftsfähige wird durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten (z.B. gesetzliche Vertretung des Kindes durch seine Eltern als Teil der elterlichen Sorge, vgl. §§ 1629 Abs. 1, 1626 Abs. 1, Einzelheiten dazu unten 5. Abschnitt).
- **rechtsgeschäftlich erteilte** Vertretungsmacht: Diese Art der Vertretungsmacht bezeichnet das Gesetz in der Legaldefinition des § 166 Abs. 2 S. 1 als „Vollmacht“.

(...)



Lösung zur Musterklausur Zivilrecht BGB AT

Randbemerkungen, Punkteangaben, Vorüberlegung und Schlussbemerkung **gehören nicht zum Gutachten**. Hervorhebungen (wie hier Fett-druck) werden in der Klausur nicht gerne gesehen. Wir benutzen diese Elemente, um Ihnen didaktische Hinweise zu geben.



Alpmann Schmidt

Vorüberlegung, nicht Teil der Lösung:

1. Der erste Satz (**Obersatz**) des **Gutachtens** muss direkt an die Fallfrage anknüpfen. Er benennt Anspruchsteller, -gegner, -inhalt und -grundlage: „**Wer will was von wem woraus?**“ Gefragt ist nach zwei Handlungen (Abnahme und Zahlung), sodass als **Anspruchsgrundlage** neben dem allseits bekannten § 433 Abs. 2 Var. 1 BGB (Zahlung) auch § 433 Abs. 2 Var. 2 BGB (Abnahme) genannt werden muss. Da im weiteren Verlauf die Prüfung beider Anspruchsgrundlagen parallel läuft, ist es (ausnahmsweise) sinnvoll, beide Ansprüche gemeinsam zu prüfen.

2. Beide Ansprüche erfordern einen Kaufvertrag zwischen A und K. In den Sachverhalt sind zwei Problemkomplexe eingearbeitet, die Sie durch entsprechende **Schwerpunktsetzung** (Längere Ausführungen, sauberer Gutachtenstil, kleinteilige Gliederung) abarbeiten müssen: Die rechtzeitige Annahme des Angebots der K durch A und die Unwirksamkeit des Angebots der K gemäß § 142 Abs. 1 BGB aufgrund einer Anfechtung. Es ist dabei absolut üblich (wenn auch nicht zwingend), zuerst die Annahme und erst dann die Anfechtung des Angebots anzusprechen. Die Vertretung des A durch V wirft hingegen keine Probleme auf, hier müssen Sie sich entsprechend kürzer fassen.

Gutachten

A könnte gegen K aus § 433 Abs. 2 Var. 1 u. 2 BGB einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und auf Abnahme des Fahrzeugs haben. Das erfordert einen **wirksamen Kaufvertrag**.

A. A und K müssten sich zunächst über den Kauf des Fahrzeugs **geeinigt** haben. Eine Einigung erfordert gemäß §§ 145 ff. BGB zwei korrespondierende Willenserklärungen namens **Angebot und Annahme**, welche jeweils **abgegeben** werden und **zu gehen** müssen.

I. Ein **Angebot** zum Abschluss des Kaufvertrages zwischen K und A könnte in dem Vorschlag der K gegenüber V liegen, das Modell X mit Dieselmotor zum Preis von 9.500 € zuzüglich Inzahlunggabe ihres Gebrauchtwagens kaufen zu wollen.

1. Die Angebotserklärung muss einen **Geschäftswillen**, d.h. den Willen zu einer bestimmten rechtsgeschäftlichen Bindung enthalten.

Dieser muss so **konkret formuliert** sein, dass der andere Teil mit einem bloßen „Ja.“ annehmen und so den Vertrag zu Stande bringen kann. Hierzu müssen die **vertragswesentlichen Bestandteile (essentialia negotii)** enthalten sein. Diese sind bei einem Kaufvertrag die Parteien, die Kaufsache und der Kaufpreis.

Der Vorschlag der K benennt als Käuferin die K, als Verkäufer A, als Kaufsache das Modell X und als Kaufpreis 9.500 € nebst Inzahlunggabe des Gebrauchtwagens.

Die essentialia negotii sind somit enthalten, die Erklärung der K ist hinreichend konkret. K hatte Geschäftswillen.

Die K gab somit gegenüber V ein Angebot ab. **0,5 Punkte**

Der Gutachtenstil:

Obersatz

abstrakte
Definition

konkrete
Subsumtion

Ergebnis



2. V hat dieses Angebot auch vernommen, sodass es ihm sogleich **zugegangen** ist.

3. Dieser Zugang bei V müsste dem A auch **zuzurechnen** sein. Der Zugang wirkt gemäß § 164 Abs. 1 BGB für und gegen A, wenn V **Empfangsvertreter des A i.S.d. § 164 Abs. 3 BGB** war. V ist die **Willenserklärung der K** nicht für sich selbst im eigenen Namen, sondern in seiner Funktion als Mitarbeiter des A und somit **im Namen des A** zugegangen. Schließlich war V auch für den Verkauf von Neuwagen zuständig, sodass er die erforderliche Vertretungsmacht für A in Form einer **Innenvollmacht** (§ 166 Abs. 2 S. 1, 167 Abs. 1 Var. 1 BGB) hatte. Da V bei A für den Verkauf von Neuwagen zuständig ist, ist er auch für die Entgegennahme von Angeboten zuständig. V ist mithin Empfangsvertreter des A, sodass der Zugang bei V dem A zuzurechnen ist.

Somit liegt ein Angebot der K gegenüber A vor. **0,5 Punkte**

II. A müsste das Angebot **angenommen** haben. Annahme ist die uneingeschränkte Zustimmung zum Angebot. A selbst gab keine Erklärung ab. **V** könnte aber die Annahme **für A als dessen Erklärungsvertreter** (§ 164 Abs. 1 BGB) erklärt haben.

1. Eine Annahme könnte zunächst in den **mehrmaligen Anrufversuchen** des V vor 18.00 Uhr zu sehen sein. Zwar war aufgrund der angezeigten Rufnummer klar erkennbar, dass A bzw. sein Vertreter anruft. Aus dem bloßen Telefonläuten ging jedoch weder hervor, ob es überhaupt eine Willenserklärung des V enthielt, noch, welchen Inhalt diese Erklärung haben soll. Die Anrufversuche haben also schon objektiv nicht den Erklärungswert einer Annahme, sie stellen mithin keine Annahme dar.

0,5 Punkte

2. Die Annahme könnte in der **telefonischen Erklärung des V als Vertreter für A** liegen, mit dem Kauf einverstanden zu sein, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB. Der V hat nicht nur eine vorformulierte Erklärung des A übermittelt, sondern seinen eigenen Entscheidungsspielraum genutzt und damit eine **eigene Willenserklärung** abgegeben. Dabei wies V die K zwar **nicht ausdrücklich** darauf hin, dass er **im Namen des A** anruft. Der Verkauf des Fahrzeugs ist aber **ein auf das Unternehmen des A bezogenes Rechtsgeschäft**, sodass sich **aus den Umständen** ergab, dass V im Namen des A anrief, was gemäß § 164 Abs. 1 S. 2 BGB ausreicht. Auch handelte V, wie bereits oben erörtert, im Rahmen seiner Innenvollmacht. V nahm das Angebot für A an. **0,5 Punkte**

Zweifelhaft ist aber, ob die Annahme rechtzeitig erfolgte. Die Annahme muss **innerhalb der vereinbarten oder gesetzlichen Frist** erfolgen, §§ 147–149 BGB. Ist die Annahme verspätet, so erlischt gemäß § 146 BGB der Antrag.

a) **Grundsätzlich** kann die Annahme eines unter Anwesenden gemachten Angebots nur sofort erklärt werden, § 147 Abs. 1 S. 1 BGB. K und V haben jedoch **hiervon abweichend gemäß § 148 BGB** eine längere Frist bis 18.00 Uhr bestimmt. Aber auch in dieser Frist erfolgte die Annahme nicht. Eine tatsächlich rechtzeitige Annahme durch V ist somit nicht gegeben. **0,5 Punkte**

b) Die Annahme durch V könnte aber **gemäß § 149 S. 1 BGB als rechtzeitig anzusehen** sein. § 149 BGB gilt jedoch nur für Verzögerungen bei verkörperten Willenserklärungen, beispielsweise in Form eines Briefes. Die telefonische Erklärung ist hingegen eine solche unter Anwesenden, vgl. § 147 Abs. 1 S. 2 BGB. Daher greift die Fiktion des § 149 S. 1 BGB nicht ein. **0,5 Punkte**

Geht es um den Zugang einer Erklärung beim **Empfangsvertreter**, so müssen Sie auch § 164 Abs. 3 BGB zitieren.

Differenzieren Sie: Die Versuche vor 18 Uhr waren rechtzeitig, sind aber keine Annahme (1.). Der Anruf nach 18 Uhr enthält die Annahme, kam aber womöglich zu spät (2.).

Prüfen Sie **vom Grundsatz** (§ 147 Abs. 1 S. 1 BGB) **zu den Ausnahmen** (§§ 148, 149, 162, 242 BGB).



c) Die Annahme könnte **gemäß § 162 Abs. 1 BGB als rechtzeitig erfolgt gelten**. Die Norm greift, wenn jemand den Eintritt einer für ihn nachteiligen Bedingung vereitelt. Die Annahme stellt jedoch eine gesetzliche Voraussetzung bereits für das Zustandekommen des Vertrages dar und ist deshalb keine durch Parteiwillen in den Vertrag eingeführte Bedingung i.S.d. §§ 158 ff. BGB. **1 Punkt**

d) K könnte es jedoch **gemäß § 162 Abs. 1 BGB analog** trotzdem verwehrt sein, sich auf die Verspätung der Annahme zu berufen. Die Vereitelung des rechtzeitigen Zugangs einer Annahme ist nicht geregelt, es liegt also eine **planwidrige Regelungslücke** vor. Der von einer Frist nach § 148 BGB Profitierende ist ebenso schützenswert wie derjenige, zu dessen Gunsten der Eintritt einer aufschiebenden Bedingung greift, die **Interessenlage** ist also **vergleichbar**. § 161 Abs. 1 BGB ist also analog anzuwenden. Wegen der Vereinbarung, dass V bis 18 Uhr anrufen könne, hatte K nach **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) die Obliegenheit, alles zu unterlassen, was eine rechtzeitige Annahme verhindern konnte. K hat trotzdem den Zugang der Annahme verhindert, sodass die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 BGB analog vorliegen. K kann sich nicht auf die Verspätung berufen. Die Annahme erfolgte rechtzeitig.

3 Punkte

A, vertreten durch V, und K haben sich über den Kauf geeinigt.

B. Das Angebot der K könnte aber **gemäß § 142 Abs. 1 BGB** aufgrund einer **Anfechtung** von Anfang an (**ex tunc**) nichtig sein. Dann wäre die Annahme des V ohne Bezugspunkt und daher im Ergebnis der gesamte Kaufvertrag nichtig.

I. Die Anfechtung einer zum Vertragsschluss führenden Willenserklärung bedarf zunächst einer **Anfechtungserklärung**, vgl. § 143 Abs. 1 BGB.

Ausdrücklich hat K die Anfechtung nicht erklärt, eine **Willenserklärung** kann aber auch **konkudent** abgegeben werden. Dafür muss eine **Auslegung aus Sicht eines objektiven Empfängers** gemäß §§ 133, 157 BGB ergeben, dass K zum Ausdruck brachte, an das Rechtsgeschäft wegen eines konkreten Willensmangels nicht mehr gebunden sein zu wollen. Für die Ermittlung des **objektiven Gehalts** der Erklärung spielt es keine Rolle, dass K insgeheim auf das Auto verzichten wollte, um eine Stereoanlage zu kaufen. K sagte zu V, sie wolle das Auto nicht mehr haben, weil sie von einer höheren Steuerersparnis ausgegangen sei. Sie berief sich also aus objektiver Sicht auf einen Willensmangel und erklärte somit konkudent die Anfechtung.

0,5 Punkte

II. Die Anfechtung muss gegenüber dem richtigen **Anfechtungsgegner** erklärt werden. Bei einem Vertrag ist dies gemäß § 143 Abs. 2 Var. 1 BGB der **andere Teil**, also der Vertragspartner des Anfechtenden, hier A. K erklärte die Anfechtung gegenüber V. V ist – wie bereits ausgeführt – Empfangsvertreter des A, sodass die Erklärung gemäß § 164 Abs. 3 BGB Wirkung gegenüber A entfaltet. K hat die Anfechtung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt. **0,5 Punkte**

III. Es müsste ferner ein **Anfechtungsgrund** vorliegen.

1. K könnte gemäß **§ 119 Abs. 2 BGB** wegen eines **Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft** zur Anfechtung berechtigt sein.

a) K ging von einer höheren als der tatsächlichen Steuerersparnis aus, sodass sie einer Fehlvorstellung über einem dem Beweis zugänglichen Umstand, also über eine **Tatsache**, unterlag und somit **irrt**.

Punkteträchtig sind Prüfungspunkte mit hohem, wertenden Begründungsaufwand, hier § 162 Abs. 1 BGB direkt und analog.

Eine **Analogie** schafft neues Recht, ohne Beteiligung des Gesetzgebers. Daher darf sie nur unter **strengen Voraussetzungen** angewendet werden: Planwidrige Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage. Ein schwerwiegender, aber leider häufiger Klausurfehler ist es, ohne jede Begründung eine Analogie zu ziehen, um das Ergebnis „geradezubiegen“.

Wieder ist eine **Differenzierung** wichtig:
– Bei der Anfechtungserklärung kommt es darauf an, ob A sich objektiv auf einen Willensmangel beruft.
– Welche subjektiven Motive K für die Anfechtungserklärung hat, ist irrelevant.
– Ob tatsächlich ein Willensmangel vorliegt, wird beim Anfechtungsgrund relevant.

Erst hier sind die **§§ 119 ff. BGB** zu prüfen. In den Obersatz zur Anfechtung (s.o. B.) gehört hingegen **§ 142 Abs. 1 BGB**, weil er die Rechtsfolge regelt (dazu näher Schlussbemerkung 3).



b) Die Höhe der Steuerbefreiung muss eine **Eigenschaft des Fahrzeugs** darstellen. Eigenschaften sind alle gegenwärtigen wertbildenden Merkmale, die ihren Grund in der Sache selbst haben und von gewisser Dauer sind.

aa) Die Bestückung des Fahrzeugs mit einem **Dieselmotor**, welche Einfluss auf die Kraftfahrzeugsteuer und Mineralölsteuer hat, ist zwar ein wertbildendes Merkmal und somit eine Eigenschaft. Das Fahrzeug hat aber sowohl objektiv als auch in der Vorstellung der K einen Dieselmotor, sodass sie insofern nicht irrt.

bb) Die **Steuerersparnis**, über welche K irrt, ist hingegen kein wertbildendes tatsächliches Merkmal des Fahrzeugs, sondern Ergebnis einer auf Ermittlung der Rechtslage gerichteten Subsumtion der wertbildenden Merkmale des Fahrzeugs (u.a. Motorart, CO₂-Ausstoß) unter die Steuergesetze. Die Steuerersparnis ist daher keine Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB. **2 Punkte**

Eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB scheidet aus.

2. K könnte aber gemäß **§ 123 Abs. 1 Var. 1 BGB** wegen **arglistiger Täuschung** zur Anfechtung berechtigt gewesen sein.

a) K müsste getäuscht worden sein. **Täuschung** ist das Vorspiegeln falscher Tatsachen. Täuschender muss dabei nicht zwingend der spätere Vertragspartner sein, vgl. § 123 Abs. 2 S. 1 BGB. V gab gegenüber K wahrheitswidrig an, dass der Aufpreis für den Dieselmotor durch die Steuererleichterung ausgeglichen werde. K wurde mithin eine falsche Tatsache vorgespiegelt, sie wurde also getäuscht.

b) K irrt, wie bereits dargelegt, über die Steuerersparnis. Dieser **Irrtum** wurde auch durch die Täuschung **kausal verursacht**.

c) Ohne den Irrtum hätte K ihr Angebot nicht abgegeben, sodass der Irrtum auch **ursächlich für die anzufechtende Willenserklärung** war.

d) Die Täuschung war mangels Rechtfertigungsgründen auch **widerrechtlich**.

e) V müsste **arglistig** getäuscht haben. Arglist erfordert **Vorsatz**, d. h. V muss die Unrichtigkeit seiner Angaben sowie deren Kausalität für Irrtum und Willenserklärung der K gekannt oder zumindest für möglich gehalten und gewollt haben. V wusste von der fehlenden Amortisation und er bemerkte auch, dass K ihr Angebot nur wegen ihres Irrtums über die Amortisation abgab. V täuschte mithin arglistig.

Alle Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB liegen vor. **2 Punkte**

f) Es müssen aber **zusätzlich die Voraussetzungen des § 123 Abs. 2 S. 1 BGB** erfüllt sein, wenn der Täuschende – hier V – **Dritter** ist.

Dem **Wortlaut** nach könnte V als Dritter anzusehen sein, weil er nicht Vertragspartner der K (also anderer Teil i.S.d. § 143 Abs. 2 BGB) ist. **Sinn und Zweck** der Norm ist es aber, den anderen Teil nur vor einer solchen Anfechtung zu schützen, die auf einer ihm nicht zuzurechnenden Täuschung beruht. Dem anderen Teil sind aber nicht nur seine eigenen, sondern auch solche Täuschungen zuzurechnen, die von Personen begangen werden, die **für ihn tätig werden und in seinem Lager stehen**. Ein Stellvertreter i.S.d. §§ 164 ff. BGB wird stets für den Vertretenen tätig und steht in dessen Lager, sodass der Stellvertreter in aller Regel Dritter i.S.d. § 123 Abs. 2 S. 1 BGB ist.

V ist Stellvertreter des A und daher nicht Dritter i.S.d. § 123 Abs. 2 S. 1 BGB. Daher müssen die zusätzlichen Voraussetzungen dieser Norm nicht ergänzend vorliegen, damit K anfechten kann. **2 Punkte**

Wenden Sie, so oft es geht, die **Auslegungskriterien** an, diese sind Ihr **Grundhandwerkszeug**: Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck, Entstehungsgeschichte (falls bekannt, wichtig in Hausarbeiten), verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung.

Den Überblick behalten...



Überblick Die Klausur im Zivilrecht

Dr. Tobias Langkamp (geb. Wirtz),
Rechtsanwalt und Repetitor

Dr. Jan Stefan Lüdde,
Rechtsanwalt und Repetitor

2. Auflage 2019
ISBN 978-3-86752-641-8



Überblick Die Klausur im Strafrecht

Dr. Mathis Bönke, Rechtsanwalt

Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt,
FA Strafrecht und Repetitor

1. Auflage 2018
ISBN 978-3-86752-579-4



Überblick Die Klausur im Öffentlichen Recht

Horst Wüstenbecker,
Rechtsanwalt

2. Auflage 2018
ISBN 978-3-86752-604-3

... mit Alpmann
Schmidt!



Jura Verstehen von Anfang an



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

für alle Rechtsgebiete
Preis: 9,90 - 10,40 €



F-Fälle

Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Selberlösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik

für alle Rechtsgebiete
Preis: 9,90 €



A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen

für alle Rechtsgebiete
Preis: 14,90 - 16,90 €



D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen

für alle Rechtsgebiete
Preis: 9,90 - 10,90 €

... mit Alpmann
Schmidt!



Alpmann Schmidt





Der Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung (§ 123 Abs. 1 Var. 1 BGB) liegt vor.

IV. K erklärte die Anfechtung noch am Tag der Täuschung und daher deutlich binnen der **Jahresfrist** des § 124 Abs. 1 u. 2 S. 1 Var. 1 BGB.

Die Voraussetzungen einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung liegen vor. Das Angebot der K ist gemäß § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig. Zwischen K und A besteht somit kein wirksamer Kaufvertrag. A kann daher von K **im Ergebnis** nicht gemäß § 433 Abs. 2 Var. 1 u 2 BGB die Zahlung des Kaufpreises und die Abnahme des Fahrzeugs verlangen.

Für Aufbau, Stil und Methodik: 4 Punkte

Schlussbemerkung, nicht Teil der Lösung:

1. Durch den Stilwechsel zeigen Sie, dass Sie die Schwerpunkte und Probleme erkennen. Eine **gute Klausurbearbeitung** zeichnet sich gerade dadurch aus, dass **Unproblematisches kurz** behandelt wird. Netter „Nebeneffekt“ dabei ist, dass Sie dadurch für die problematischen Fragen mehr Zeit zur Verfügung haben.

Der **Gutachtenstil** zeigt, dass ein Merkmal ein Problem aufwirft (hier z.B.: A. I. 1.). Unproblematisches wird hingegen knapp festgestellt (**Urteilsstil**, hier z.B.: A. I. 2.). Bei kleineren Problemen können auch Subsumtion und Definition in einen Satz gefasst werden (**verkürzter Gutachtenstil**, hier z.B.: A. I. 3.). Ausführlich zur Schwerpunktsetzung durch Wechsel der Schreibstile AS-Basiswissen Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen.

2. Die **Rechtzeitigkeit der Annahmeerklärung** lässt sich mit entsprechender Begründung auch ablehnen.

Es ist aber **klausurtaktisch sinnvoll**, sie zu bejahen. Nur so kommen Sie zu den im Sachverhalt enthaltenen Problemen zur Anfechtung. Die verspätete Annahmeerklärung des A gilt zwar gemäß § 150 Abs. 1 BGB als neues Angebot. K hat jedoch während oder nach dem Telefonat keine Annahme dieses neuen Angebots erklärt, sodass diese Überlegung nicht zum Vertragsschluss und daher nicht zur Prüfung der Anfechtung führt.

3. Ob ein Regelungsbereich **für ihre Lösung relevant** ist, **ergibt sich** nicht aus dem Tatbestand, sondern **aus der Rechtsfolge**. Die Denkreihenfolge z.B. bei der Anfechtung lautet: Ein Angebot liegt vor. Es könnte aber wegen einer Anfechtung gemäß § 142 Abs. 1 BGB nichtig sein. Dazu muss. u.a. ein Anfechtungsgrund nach §§ 119 ff. BGB vorliegen.

4. Vertretbar ist es auch, mit entsprechender guter Argumentation (!) einen **Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB zu bejahen**. Dann stellt sich das **Konkurrenzproblem zu den kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften**. Ist das Gewährleistungsrecht einschlägig, so ist zwar eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB ausgeschlossen. Da das Fahrzeug aber noch nicht übergeben wurde, bestehen mangels Gefahrübergangs noch keine Gewährleistungsrechte (§§ 434 Abs. 1 S. 1, 446 S. 1 BGB). Nach der h.M. ist daher die Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB nicht ausgeschlossen.

Die **Anfechtungsfrist** ist nicht für alle Anfechtungsgründe gleich, vgl. einerseits § 121 BGB für die §§ 119 f. BGB und andere seits § 124 BGB für § 123 BGB.

Sie können **maximal 18 Punkte** erreichen. Die Notengebung ist wesentlich strenger als im Abitur Für ein Bestehen sind 4 Punkte erforderlich, das schaffen etwa 25 % bis 30 % nicht. Den Prädikatsbereich (ab 10 Punkten) erreichen nur etwa 15%.



Auch bei Bejahung des § 119 Abs. 2 BGB muss der § 123 BGB geprüft werden, denn ein **Gutachten muss immer alle Aspekte berücksichtigen**. Das gilt besonders hinsichtlich der Anfechtungsgründe, denn wegen der kürzeren Frist (§ 121 BGB) und des Schadensersatzanspruchs (§ 122 BGB) ist die Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB für K ungünstiger als nach § 123 BGB.

5. Obwohl der Wortlaut des **§ 123 Abs. 1 BGB** die **Widerrechtlichkeit** nur für die Drohung (§ 123 Var. 2 BGB) verlangt, ist allgemein anerkannt, dass auch nur eine widerrechtliche Täuschung zur Anfechtung berechtigt

§ 123 Abs. 2 S. 1 BGB enthält **keinen eigenen Anfechtungsgrund**. Er schränkt vielmehr den Anfechtungsgrund des § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB (nicht: Var. 2!) ein.

6. K hat außerdem einen **Anspruch auf Vertragsauflösung** aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB (*culpa in contrahendo*, c.i.c.), aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB und aus § 826 BGB, jeweils i.V.m. § 249 S. 1 BGB. Deren Prüfung wurde jedoch **durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen**.

7. Von Ihnen wird in den Klausuren verlangt, dass Sie einen unbekanntem Sachverhalt begutachten und hierbei zu zumindest vertretbaren Ergebnissen kommen. Sie dürfen daher die vorstehende Musterlösung **nicht als einzig „richtige“ Lösungsschablone** verstehen. Jura ist keine so exakte Wissenschaft wie etwa die Mathematik! Wie in den Bemerkungen am Rand und am Schluss ausgeführt, hätten Sie sich auch an mancher Stelle anders entscheiden können. Auch wenn Ihre Lösung nicht 1:1 mit dieser Musterlösung identisch ist, muss sich dies nicht unbedingt in einer schlechten Benotung niederschlagen.

Für Ihre erste und auch für Ihre weiteren Klausuren wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr AS-Team



Durchblick von Anfang an

Mit der Reihe **Basiswissen (B)** bieten wir Ihnen für alle Rechtsgebiete, was Sie für Ihre Klausuren brauchen – verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele und Übersichten ergänzt.

- Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen
- BGB AT
- Schuldrecht AT
- Kaufrecht/Werkvertragsrecht
- Gesetzliche Schuldverhältnisse
- Sachenrecht
- Strafrecht AT
- Strafrecht BT
- Grundrechte
- Staatsorganisationsrecht
- Europarecht
- Verwaltungsrecht
- Polizei- und Ordnungsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht

Die Reihe **Fälle (F)** vermittelt die Lösung typischer Klausurprobleme anhand gutachtlich gelöster Fälle, die aus „Klausurklassikern“, aktuellen Problemen sowie weiteren wichtigen Fallgestaltungen ausgewählt werden.

- BGB AT
- Schuldrecht AT
- Schuldrecht BT 1
- Schuldrecht BT 3
- Schuldrecht BT 4
- Sachenrecht 1
- Sachenrecht 2
- Familienrecht
- Erbrecht
- Strafrecht AT
- Strafrecht BT
- Grundrechte/Staatsorganisationsrecht
- Europarecht
- Verwaltungsrecht AT/VwGO
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht

Unsere **Aufbauschemata (A)** sind Ihr idealer Ratgeber und Leitfaden für Klausuren: Übersichtlich und einprägsam präsentierter Fallaufbau mit typischen Problemen und vertiefenden Hinweisen.

- Zivilrecht/ZPO
- Strafrecht/StPO
- Öffentliches Recht